



Schweizerische Juristen-Zeitung
Revue Suisse de Jurisprudence

www.sjz.ch

Redaktion
Prof. Dr. Pascal Pichonnaz
Dr. Meinrad Vetter

Erscheint jeden Monat am 1. und 15.
Paraît le 1^{er} et le 15 de chaque mois

11

1. Juni 2020, 116. Jahrgang

363

Le client peut-il diffamer en se confiant à son avocat ?

Prof. François Bohnet et Luca Melcarne

374

Entwicklungen im Steuerrecht / Le point sur le droit fiscal

Prof. René Matteotti, Gregor Gassmann und Valeria Felder

**Aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung /
Jurisprudence récente du Tribunal fédéral**

Urteil 6B_76/2020, 6B_122/2020 vom 10. März 2020

Unangemessene Verteidigung

**Neue zur amtlichen Publikation vorgesehene Urteile des Bundesgerichts /
Nouveaux arrêts du Tribunal fédéral destinés à la publication dans le
Recueil officiel**

Kantonale Rechtsprechung / Jurisprudence cantonale

Luzern, Kantonsgericht, 1. Abteilung

(1C 19 1 = LGVE 2019 I Nr. 2) 5. Februar 2019

Art. 167 Abs. 3 ZPO

Solothurn, Obergericht, Zivilkammer

(ZKBER.2018.76) 15. Januar 2019

Art. 908 i.V.m. Art. 731b OR

Appenzell I.Rh., Kantonsgericht, Verwaltungsgericht

(V 20-2018) 24. Juni 2019

Art. 18a Abs. 4 RPG

386

Entwicklungen im Steuerrecht / Le point sur le droit fiscal

Berichtszeitraum April 2019 bis April 2020

Prof. Dr. René Matteotti, LL.M., Rechtsanwalt, Zürich, Gregor Gassmann, MLaw, Zürich, und Valeria Felder, MLaw, Zürich

I. Gesetzgebung

Das von der OECD/G20 im Rahmen des sog. Inclusive Framework¹ unter grossem Zeitdruck unnachgiebig vorangetriebene BEPS-Projekt (BEPS = Base Erosion and Profit Shifting)², mit welchem Steuerverkürzungen und Gewinnverlagerungen multinationaler Unternehmen mit der Festsetzung von Standards zur Unternehmensbesteuerung entgegengetreten werden soll, prägte auch das Gesetzgebungsjahr 2019/2020. So traten per 1. Januar 2020 das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF)³ und die dazu gehörenden Vollzugsverordnungen⁴ in Kraft. Damit fand ein mehr als ein Jahrzehnt dauerndes Gesetzgebungsprojekt seinen erfolgreichen Abschluss. Der Schweiz gelang es, den von der OECD/G20 im Rahmen des Aktionspunkts⁵ festgesetzten Mindeststandard gegen schädlichen Steuerwettbewerb ins nationale Unternehmenssteuerrecht umzusetzen.

Das BEPS-Massnahmenpaket enthält auch verschiedene Empfehlungen und Standards hinsichtlich der Ausgestaltung von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). Als Folge davon wurde das multilaterale Übereinkommen zur Umsetzung

steuerabkommensbezogener Massnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (sog. BEPS-Übereinkommen) ausgehandelt, welches die Schweiz am 7. Juni 2017 unterzeichnete. Nachdem der parlamentarische Genehmigungsprozess am 22. März 2019 abgeschlossen werden konnte, trat das BEPS-Übereinkommen⁶ per 1. Dezember 2019 in Kraft.

Mit der Inkraftsetzung des am 23. September 2009 unterzeichneten Protokolls zur Änderung des zwischen der Schweiz und den USA bestehenden DBA⁷ konnte die Schweiz nach einer mehr als zehnjährigen Blockade im amerikanischen Senat einen weiteren Meilenstein auf dem Gebiet des internationalen Steuerrechts erreichen.

Im Zusammenhang mit dem automatischen Informationsaustausch betreffend Finanzkonten (AIA) wurde das schweizerische Netzwerk der AIA-Partnerstaaten zudem nochmals erheblich erweitert.

Weitere in der Berichtsperiode in Kraft gesetzte Steueränderungen stehen im Zusammenhang mit der Energiestrategie 2050 sowie der Einführung des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG)⁸ und des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG)⁹.

Die COVID-19-Pandemie schüttelt die globale Weltwirtschaft kräftig durch. Die eingetretene Gesundheits- und Wirtschaftskrise, die weltweit zu einer Produktionsdrosselung, zu einer Störung globaler Lieferketten und zu einer Änderung des Konsumverhaltens geführt hat, wird tiefe Spuren hinterlassen. Um drohende Liquiditätseingänge bei Unternehmen und selbständig Erwerbstätigen möglichst rasch zu überbrücken, gleiste der Bundesrat am 25. März 2020 – u.a. gestützt auf die in Artikel 185 Abs. 3 BV enthaltene Notverordnungskompetenz – ein umfassendes Massnahmenpaket

¹ Beim «Inclusive Framework on BEPS» (Inclusive Framework) handelt es sich um ein von der OECD und der G20 geschaffenes Gremium, an welchem per 31.12.2019 137 Industrie-, Schwellen- und Entwicklungsländer beteiligt sind. Das Inclusive Framework ist mit der Überprüfung der Umsetzung der aus dem BEPS-Projekt hervorgegangenen Mindeststandards betraut.

² Siehe hierzu bereits René Matteotti, Entwicklungen im Steuerrecht, SJZ 2018 273 ff., 275 sowie René Matteotti/Gregor Gassmann/Valeria Felder, Entwicklungen im Steuerrecht, SJZ 2019 356 ff., 356.

³ SR 613.2.

⁴ Verordnung über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern (SR 672.201), Verordnung über den steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung juristischer Personen (SR 642.142.2), Verordnung über die ermässigte Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten (SR 642.142.1).

⁵ Siehe hierzu OECD, Countering Harmful Tax Practices More Effectively, Taking into Account Transparency and Substance, Action 5–2015 Final Report (2015).

⁶ BBl 2018 5447.

⁷ SR 0.672.933.61.

⁸ SR 950.1.

⁹ SR 954.1.